



Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*



# Von Gottes Gnaden/Friederich/

König in Preußen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Lämmerer und Thur-Gürt / Souverainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Elbe / Süllich / Berge / Stettin / Pommern / der Laubien und Benden / auch in Schlesien / zu Croken Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Gürt zu Halberstadt / Minden und Lammim / Graf zu Wobenzollern / Ruppin / der Markt Ravensberg / Hohenstein / Lingen / Mörs / Bühren und Lehredam / Marquis zu der Behre und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bütow auch Neley und Breda zc. Hüben hiermit zu wissen : Nach dem Uns Unser Halberstädtisches Ober-Steuer-Directorium zu verschiedenenmahlen allerunterthänigst berichtet / welchergestalt sich einige Bediente nicht allein in Unserer Stadt Halberstadt / sondern auch in andern Städten des Landes / theils von der gänzlich / theils von dem drittentheil der Accise eximitet und solche zu geben verweigert hätten / und daher Unsere allergnädigste Declaration verlanget / wer ins künftige von der consumptions-Accise befreyet seyn und wer dieselbe abzugeben angehalten werden solle.

Run ist zuwarten Unsere am 24ten Martii 1687. in dem Fürstenthum Halberstadt publicirte Steuer-Ordnung in hoc passu etwas dunkel / also / daß man daraus eben nicht absehen kan / ob Unsere Regierung von der Accise gänzlich / oder nur von gewissen Speciebus befreyet

befreyet seyn soll: Weil aber solcher Casus dubius bil-  
lig nach derjenigen Verfassung zu Decidiren ist/welche  
wir in andern Unsern Provincien bey die Regierungen  
zu Güstrein/ Stargard und sonsten / einführen lassen;  
Als wollen wir allergnädigst/das

Fürs erste/ Unsere Halberstädtische Regierung  
und die darinnen benannte Membra derjenigen/ als der  
Präsident Cankler/ Vice-Director, Rähte/Secreta-  
rii Advocatus Fisci und die Cankellisten / item die  
Cammer-Rähte und Secretarien, Prediger / in der  
Stadt wohnende von Adel/ das Steuer-Collegium  
und das Forst-Ampt/ wie solches nicht allein der Ver-  
stand Unser Steuer-Ordnung sondern auch überall  
dergestalt eingeführet ist/ und gehalten wöred / und einen  
drittentheil des darauf gesetzeten Imposts, von den  
frembden Wein und Bier geben/ von dem Futrer-Korn  
vor ihre Pferde aber gänzlich befreyet seyn sollen außser  
dem aber müssen sie von allen Consumptibilien/ sie  
mögen Rahmen haben wie sie wollen/ auch von allen  
andern Einzubringenden Wahren/ die völlige Accise  
geben.

Für das andere / wann die von der Regierung so  
ausdrücklich in der Steuer-Ordnung benennet seyn/  
und daß die andern Eximirt/ so darinnen passiren für  
ihre Haushaltung selbstn Brauen solten / so haben sie  
gleich andern Regierungen in Unsern Landen davon  
die Accise frey/ es muß aber auch solches nicht indeter-  
minatè verstattet/ sondern einem jedennach Proporti-  
on seiner Familie ein gewisses Jährlich zuverbrauchendes  
Quantum gesetzet werden. Da wir aber vernehmen/  
das Unsere Bediente und Eximirete im Fürstenthum  
Halberstadt nicht selbstn oder doch selten Brauen sol-  
ten und also dieses Beneficii in der That nicht genieß-  
en können; So verstaten Wir allergnädigst/das diesel-  
ben/wann sie ferner/ wie bißhero geschehen und eingefüh-  
ret

ret gewesen / den drittentheil von ihren einzulegenden  
Geträncke an Accise geben / sie dabey ferner gelassen  
und darwieder nicht beschweret werden sollen / anerwo-  
gen sie stets mit dem Brauer trincken und der Brüh an  
nicht dergestalt wie die andern Biere / sich conserviret.

Fürs dritte / können weder in der Stadt Halber-  
stadt noch in andern Städten des Landes / keine mehrere  
Eximite passiren und vorher angeregte Accise-Frey-  
heit genießen / als diejenige die vom Collegio der Regie-  
rung in Unser Steuer-Ordnung ausdrücklich benen-  
net werden und habet ihr ohne unterscheid alle andere  
Bediente zu abgebung der Accise anzuhalten.

Für das vierdte / ist es mit denen Ober-Officirern  
nach dem Inhalt der Steuer-Ordnung zu halten / daß  
sie gleich denen von der Regierung nur den drittentheil  
von dem frembden Wein und Bier wie auch von ihren  
Einheimischen Geträncke und Brüh an geben und von  
dem Futter vor ihre Pferde gänzlich befreyet seyn.

Für das fünfte : Anlangend das Dohm-Capit-  
tul, dessen Syndicum und Secretarium, wie imglei-  
chen die in und vor den Städten wohnende Burg-Wein-  
Leute / oder Burggesessene / so verbleiben dieselben nach  
wie vor / weil sie von ihren Gütern und Einkommen  
die Hof-Dienste leisten müssen / von dem Malz und  
Bier / so sie in ihren Curien und Häusern Brauen oder  
sonsten an Brüh an einlegen und verbrauchen / wie im  
gleichen von allen andern Consumptibiliben / welche sie  
von ihren Gütern kommen lassen / oder aus ihrer  
Haushaltung nehmen / befreyet.

Vor das sechste / seynd auch alle Unsere und der  
Ritterschafft Beampte und Arendatores auf denen  
in oder nahe vor den Städten belegenen Aemptern und  
Adelichen Gütern / völlig von ihren Brauen zur Haus-  
haltung / oder was sie an einheimischen Geträncke / wess  
sie nicht brauen / für ihr Haus einlegen und allen an-  
dern

dern Consumptibilien Impost frey / jedoch aber nur von denen Victualien und Esse-Wahren / die sie aus ihrer Haushaltung nehmen und hinweg wiederum darzu anwenden / von andern Dingen aber als Gewürke und dergleichen / seynd sie den völligen Impost, von den frembden Wein und Bier aber / gleich den andern Eximierten den Drittentheil zuerlegen schuldig.

Vor das siebende / so ist Unsere Steuer-Ordnung wegen der Geistlichen Schul-Bedienten / Hospitalien und andern Stiftungen / ganz klar / wie es mit deren Contumptions-Accise gehalten werden solle / wober es dann sein ferneres Betwenden haben muß.

Wir befehlen demnach Unsern Halberstädtischen Ober-Steuer-Directorio, über Unsere publicirte Steuer-Ordnung und dieser Unser allergnädigsten Erklärung / welche dem rechten Verstande derselben Conform ist genau zu halten / und alle eingerisene Mißbräuche / hinweg wiederum abzuschaffen / auch keinesweges zu verstaten / daß sich hinführo jemand den Zutrag der Accise entziehe / woferne er nicht vermöge Steuer-Ordnung davon expresse eximiret / sondern gleich andern Accisanten / das Seinige richtig erlege.

Wornach man sich also zu achten. Gegeben zu Charlottenburg / den 13. Julii 1705.



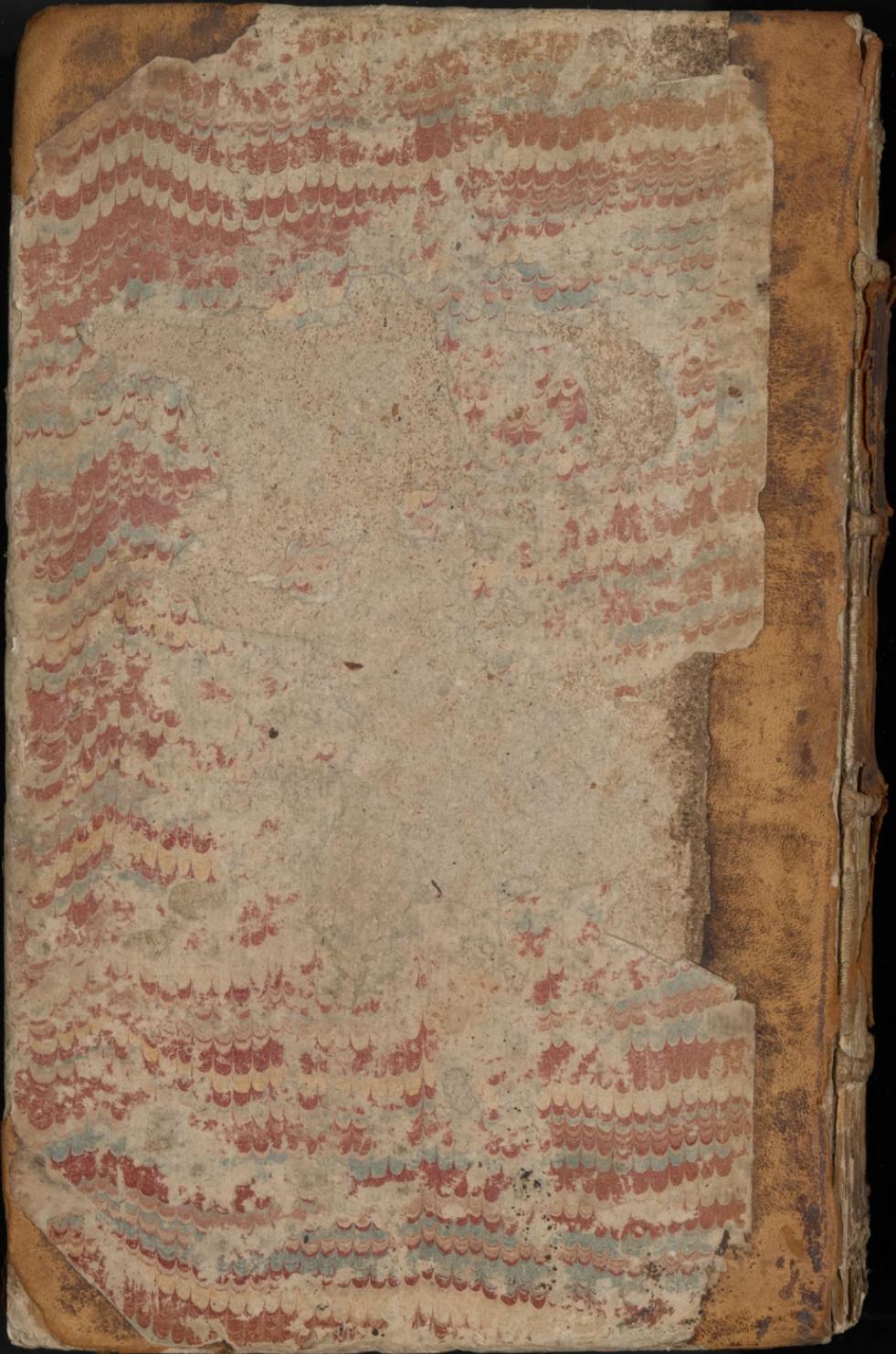
Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

17





# Von Gottes

## Gnaden/ Friederich/



Marggraf zu Bran-  
 nischen Reichs Erh. Läm-  
 / Souverainer Brink von  
 g/ Cleve/ Jülich/ Berge/  
 Laubun und Wenden/ auch  
 Herzog Burggraf zu Kürn-  
 adt/ Minden und Sammin/  
 Ruppin/ der Markt Ravens-  
 / Mörs/ Büren und Lehr-  
 ehre und Blisingen/ Herr zu  
 Lauenburg und Bülow auch  
 Tügen hiermit zu wissen:  
 Halberstädtisches Ober-Steuer-  
 verschiedenmahlen allerunter-  
 rgestalt sich einige Bediente  
 adt Halberstadt/ sondern auch  
 andes/ theils von der gänztli-  
 chentheil der Accise exemiret  
 igert hätten/ und daher unsere  
 on verlanget/ wer ins künfftig-  
 ons-Accise befreyet seyn und  
 gehalten werden solle.  
 unsere am 24ten Martii 1687. in  
 lberstadt publicirte Steuer-  
 etwas dunkel/ also/ daß man  
 kan/ ob unsere Regierung von  
 er nur von gewissen Speciebus  
 befreyet

